

ANLAGE: 22 MARUTI, SUZUKI
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 5200 B1
 Stand: 06.10.1997

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 5 1/2 J X 13 H2 Einpreßtiefe (mm) : 38
 Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/4 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumfang (mm)	gültig ab Fertig. Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
114.3/H	5200 B1 LK114.3/H	ohne Ring	60,18		530	1855	12/94

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : MARUTI / 8352
 SUZUKI / 7102
 SUZUKI / 8306

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M10x1,25, Kegelw. 60 Grad, für Typ AA

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,25, Kegelw. 60 Grad, für Typ EA; EF; JMA; MS

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 80 Nm für Typ AA; EA; EF
 100 Nm für Typ JMA; MS

Verkaufsbezeichnung: **SUBARU JUSTY**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
JMA	H135	50	165/65R13	51G	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 71K; 722; 73C; 74A
			165/70R13	51G	
MS	e6*93/81*0028*..	50	155/70R13	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12K; 51A; 71K; 722; 73C; 74A
			165/70R13	51G	

Verkaufsbezeichnung: **SUZUKI ALTO**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
EF	e6*93/81*0025*.., G841	39 - 40	155/65R13	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A
			155/65R13-71	22B	
			165/60R13	51G	
			165/60R13-71S	22B	

ANLAGE: 22 MARUTI, SUZUKI
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 5200 B1
 Stand: 06.10.1997

Seite: 2 von 3

Verkaufsbezeichnung: **SUZUKI SWIFT**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
AA	D351	37 - 50	155/70R13-72	22B; 24C; 24D	Pkw geschlossen; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A
			165/60R13-72	22B; 24C; 24D	
			165/65R13-72	22B; 24C; 24D	
			165/70R13-72	22B; 24C; 24D	
			175/60R13-75	22B; 24C; 24D	
		74	155/70R13	22B; 51G	
			165/60R13-72	22B	
			165/65R13	22B; 51G	
			165/70R13-72	22B	
			175/60R13-75	22B	
AA	D351/1	37 - 50	155/70R13-72	22B; 24C; 24D	Pkw geschlossen; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A
			165/60R13-72	22B; 24C; 24D	
			165/65R13-72	22B; 24C; 24D	
			165/70R13-72	22B; 24C; 24D	
			175/60R13-75	22B; 24C; 24D	
		74	155/70R13	22B; 51G	
			165/60R13	22B; 51G	
			165/65R13	22B; 51G	
			165/70R13	22B; 51G	
			175/60R13-75	22B	
EA	E986	37 - 50	155/70R13	51G	Pkw geschlossen; Pkw offen; 10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A
			165/60R13	21P; 22I; 51G	
			165/60R13-72	21P; 22I	
			165/65R13	21P; 22I; 51G	
			165/65R13-72	21P; 22I	
			165/70R13	21P; 22I; 51G	
			165/70R13-72	21P; 22I	

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren berichtigen zu lassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO bescheinigen zu lassen.

- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 12K) Die Verwendung von Schneeketten ist nur zulässig, wenn diese vom Fahrzeughersteller für diese Rad/Reifen-Kombination freigegeben ist (s. Betriebsanleitung).
- 21P) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 722) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.